

Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz" der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow vom 15.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht .
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPiG M-V und § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Plananzeige mit Schreiben vom 08.07.2022 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.07.2022 bis zum 16.08.2022 durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow vom 15.07.2022.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.2022 nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.10.2023 bis 28.11.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ergänzend erfolgte die Einstellung in das Internet und das Bau- und Planungsportal M-V. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow vom 15.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.10.2023 über die öffentliche Auslegung informiert und nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der geänderte 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 27.09.2024 bis 18.10.2024 nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Ergänzend erfolgte die Einstellung in das Internet und das Bau- und Planungsportal M-V. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow vom 15.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die erneute öffentliche Auslegung informiert.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz" am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ObVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

- Der Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde in der vorliegenden Fassung am von der Gemeindevertretung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Hiermit wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem vom Normgeber als Satzung Beschlonesen übereinstimmt.

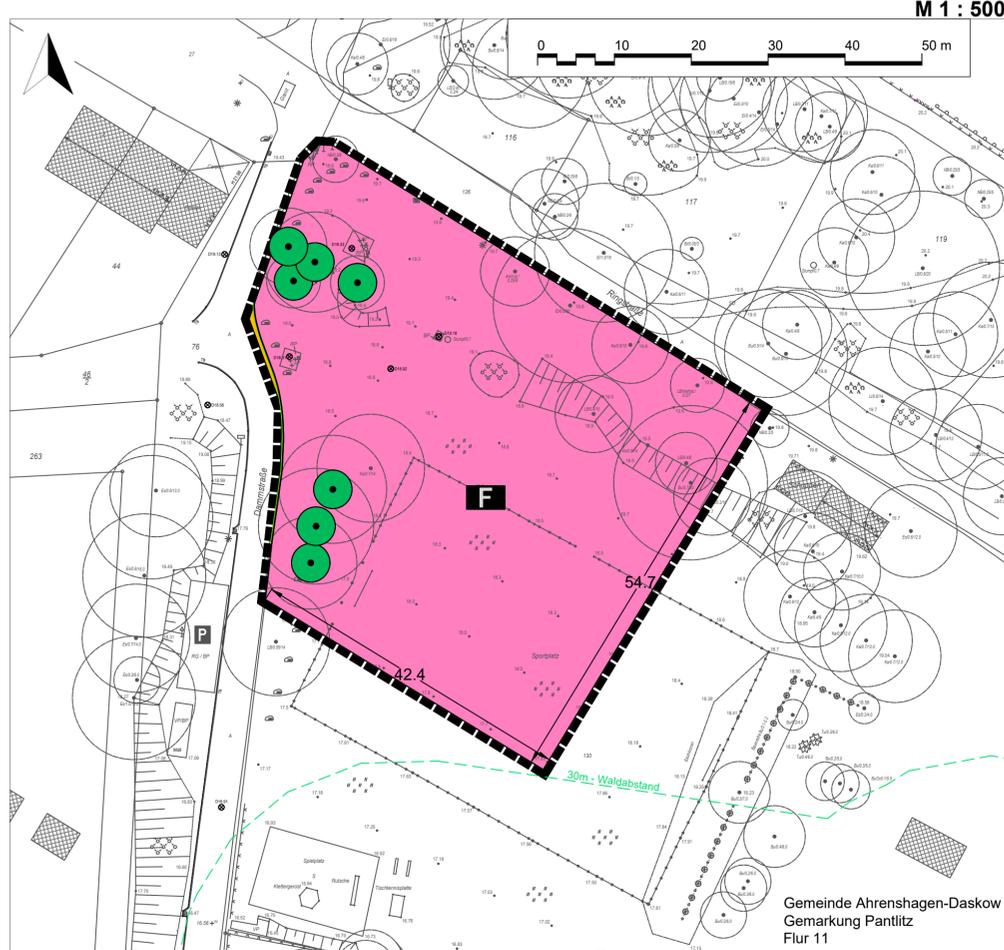
Ahrenshagen-Daskow, den L. S. Bürgermeisterin

- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow vom ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau Feuerwehr Pantlitz" ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ahrenshagen-Daskow, den L. S. Bürgermeisterin

PLANZEICHNUNG - TEIL A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

F 4.1. Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

■ 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
— 6.2. Straßenbegrenzungslinie

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

● 13.2.2. Erhaltung von Bäumen

- Sonstige Planzeichen

□ 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

II HINWEISE

--- 30 m Waldabstandsline gem. § 20 LWaldG M-V

III PLANGRUNDLAGE

87/34 Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung

○ Grenzpunkt, vermarkt **○** Grenzpunkt, unvermarkt

~ Böschung **□** Bestandsgebäude, vermessen mit Maßangaben

○ Baum, vermessen mit Angabe von Art, Stamm- und Kronendurchmesser in Metern

17.09 Höhenpunkt, Höhenangabe im Höhenbezugssystem DHHN 2016 (NHN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm, zu ersetzen.

HINWEISE

- Gesetzlich geschützte Bäume**
Die Vorgaben für gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V sind zu beachten. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Fällungen oder Beeinträchtigungen (z.B. Vollversiegelungen im Wurzelschutzbereich) von Bäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu ersetzen. Vor der Fällung von Bäumen ist eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- Baumfällungen und Gehölzrodungen**
Gemäß § 39 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

- Artenschutz**
Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind die notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen. Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- VM 1 - Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen**
Die Beräumung der Fläche (flächige Beseitigung von Vegetation) sowie alle Fall- und Rodungsarbeiten an Gehölzen sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar umzusetzen. Eine Anpassung des Zeitraums der Fall- und Beräumungsarbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn durch fachliche Kontrolle eine Nicht-Nutzung der betroffenen Flächen durch Europäische Vogelarten oder Fledermäuse nachgewiesen wurde. Eine Kontrolle auf Nutzung kann mit einem Vorlauf von maximal sieben Tagen erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu übermitteln. Bauarbeiten im Zeitraum 1. März bis 30. September eines Jahres sind dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Europäischen Vogelarten begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder durch fachliche Untersuchung nachgewiesen wurde, dass eine Beeinträchtigung von Brutpaaren der Europäischen Vogelarten sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten liegt dann vor, wenn die Arbeiten auf einer Fläche mehr als sieben Tage ruhen. Für Bauflächen, die länger als sieben Tage nicht in der Bearbeitung sind, ist durch geeignete Vergrünerungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen nicht von Brutvögeln besiedelt werden, soweit eine Besiedlung fachlich begründet zu erwarten ist.
- VM 2 - Umgang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln**
Vor der Rodung von Gehölzen ist durch geschultes und eingewiesenes Personal eine Bestandserfassung des Fledermausbestandes durchzuführen. Die Bestandserfassung umfasst eine Kontrolle der Maßnahmebereiche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen der Fledermausarten durch Kontrolle von Habitatstrukturen. Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzulegen. Ist eine unvermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Individuen durch Nachweis zu befeuchten, sind bereits begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde zu suchen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Bergung und Umsetzung von Individuen. Das vor Ort tätige Fachpersonal hat die Vorgaben des besonderen Artenschutzes, hier insbesondere das Verbot der Entnahme von Tieren, zu beachten. Es ist ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des besonderen Artenschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Werden durch die oben genannten Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, ist ein Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Installation von künstlichen Quartieren im räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringen. Die Festlegung des konkreten Quartiersersatzes erfolgt nach Vorlage der Ergebnisse einer Bestandserfassung zu den konkret betroffenen Arten und Individuenzahlen durch die untere Naturschutzbehörde. Die Umsetzung der Festlegungen zum Quartiersersatz ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Gleiches gilt für höhlenbrütende Vogelarten in Gehölzen.
- VM 3 - Schutz wandernder Amphibien während der Bauphase und Baufeldfreimachung**
Sollten die Baumaßnahmen im Zeitraum der Amphibienwanderung zwischen Ende Februar und Mitte Mai eines Jahres erfolgen, ist vor Beginn der Baufeldfreimachung und Baubeginn südlich und östlich des Geltungsbereichs das Baufeld durch einen Amphibienschutzzaun vor Einwanderung der Tiere abzusichern. Ausgeführt werden sollte die Absperrung als mindestens 80 cm hohe Leitstruktur (nicht fangend) mit Überstreichschutz. Die Installation bedarf einer fachkundigen Person. Die Funktionsfähigkeit der Amphibieneinrichtungen ist über den gesamten Zeitraum durch eingewiesenes Personal sicherzustellen. Es sind die Vorschriften des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) - Ausgabe 2000 - A1MIBL 2000 S. 543 - anzuwenden. Die ausgeführten Tätigkeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zu übergeben. Der Abbau ist erst nach Abschluss der Bauphase vorzunehmen.
- VM 4 - Kollisionsgefahr Fensterscheiben**
Sollten großflächige Fensterscheiben ab einer zusammenhängenden Fläche von 0,5 m x 1,5 m vorgesehen sein, kann eine Gefährdung durch Kollision von Vögeln eintreten, die meist zur Tötung führen. Wenn bei dem geplanten Neubau großflächige Fensterfronten geplant sind, sind diese durch entsprechende reflexionsarme Glassorten, entspiegelnde Beschichtungen/Folien (z. B. Anbringen von geprüften Streifen- oder Punktmustern, die von Vögeln sehr gut wahrgenommen werden), Außenjalousien oder ähnlich wirksame Maßnahmen zu versehen. Die Installation von geprüften Streifen- oder Punktmustern kann durch Aufkleben (Folien) oder in das Glas einarbeiten (Alzen, Fräsen) erfolgen. Es sind bei der Planung und Umsetzung möglicherweise spezielle technische und versicherungs-/ arbeitsschutzrechtliche Vorgaben für die Sicherstellung der Sichtfreiheit/des Lichteinlasses an Feuerwehrgebäuden zu berücksichtigen. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisiko sind in der Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwerke (Broschüre Vogelschlag an Fenstern) sowie den Empfehlungen der Vogelschutzwerke (LAG VSW 21-01 „Bewertungsverfahren Vogelschlag“) zu finden.
- VM 5 - Beschränkung der Außenbeleuchtung**
Eine direkte Lichtabstrahlung senkrecht in den Himmel oder waagrecht in das Umfeld ist zu vermeiden, um eine spezifische Anlockung von ziehenden Vögeln und Insekten zu minimieren. Es ist für die Außenbeleuchtung der Fahr- und Fußwege sowie Parkflächen zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Anlenkungsrichtung einzusetzen ist. Die Lampen der Außenbeleuchtung sollen einen möglichst tiefen Lichtpunkt und einen möglichst steilen, nach unten gerichteten Abstrahlwinkel von 235° - 305° aufweisen. Mit Verringerung der Lichtpunkthöhe kann der Abstrahlwinkel flacher gewählt werden (220° - 245° bzw. 295° - 320°). Als Leuchtmittel sind LED-Leuchten der Farbe Amber einzusetzen. Die Maßnahme ist nicht umzusetzen, wenn spezielle technische und versicherungs-/ arbeitsschutzrechtliche Vorgaben für die Sicherheit an Feuerwehrgebäuden entgegenstehen.
- VM 6 - Schutz vor Kleintierfallen**
Um anlagebedingte Tötungen auszuschließen, sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen (Drainagematten, Lochblendschienen, Ausstiegshilfen) zu versehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Alternativ sind die Strukturen so zu verschließen, dass ein Hineinfallen verhindert wird. Hier ist die Verwendung von engmaschigen Siebsätzen oder Gitterrosten mit schmalen Schlitzern (max. 1,7 cm) oder Kastennetzen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu beachten.

- Weiterhin sind folgende artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen notwendig:
 - CEF 1 - Ersatz von Brutstätten**
Zum Ersatz des Verlustes eines Brutplatzes des Stars ist die Installation von künstlichen Niststrukturen im Verhältnis 1:2 vorzusehen. Es sind in der Praxis erprobte und bewährte Modelle zu verwenden. Die Installation ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben umzusetzen. Als räumlicher Bezug der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird die Ortslage Pantlitz angesehen. Die Installation erfolgt in mindestens 3 m Höhe mit einer bevorzugten Ausrichtung nach S - SE - E. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4. Externer Ausgleich**
Das verbleibende Kompensationsdefizit von 3.816 m² Flächenäquivalenten wird durch Abbuchung von dem Ökoto VOR-041 "Naturwald Langenshäger Holz, Teilbereich II" erbracht.

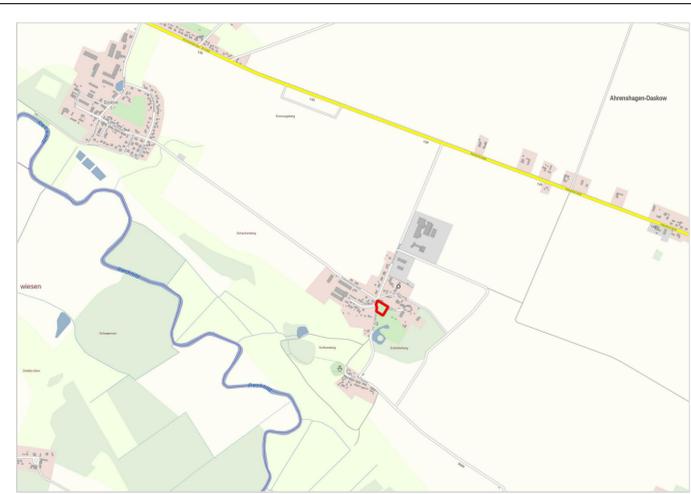
- Bodendenkmale**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

- Bodenschutz**
Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

- Grundwasserbenutzungen/Grundwasserabsenkungen, Erdaufschlüsse/Bohrungen**
Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen unter Umständen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen. Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen oder Gründungen, sind gem. § 49 WHG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AnwSV). Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Die Neuerrichtung und der Rückbau von Anlagen sind in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AnwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen.

- Plangrundlage**
Zeichnerische Grundlage ist ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Lorenz unter Einarbeitung der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) vom Januar 2022. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.



Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Bebauungsplan Nr. 5

"Neubau Feuerwehr Pantlitz"

2. Entwurf zur erneuten Beteiligung (§ 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Planung Dillmann

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: September 2024

Maßstab: 1 : 500